
I. Allgemeine Informationen zu Tagesfamilien Frankfurt Januar 2018

Ab welchem Zeitpunkt ist die Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt über kommunale Geldleistungen möglich?

Wenn die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Betreuung durch die Stadt Frankfurt am Main vorliegen, erfolgt die Finanzierung frühestens ab dem Monat, in dem die Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege eingegangen ist.

Wann ist die Bearbeitung durch die Finanzielle Förderung im Fachdienst Kindertagespflege des Stadtschulamtes möglich?

Die Bearbeitung der Vereinbarung ist erst möglich, wenn alle Unterlagen **vollständig** vorliegen. Alle vertragsrelevanten Unterlagen wie z.B. die Vereinbarungen zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt, Änderungen bzw. Beendigungen von Betreuungsverhältnissen benötigen wir im Original. Weiterhin benötigen wir im Original auch die Unterlagen mit Ihrer Unterschrift (z.B. Betreuungsnachweise, Belegungspläne).

Bei Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt wird zusätzlich zur Vereinbarung der **Arbeitszeitnachweis**, eine entsprechende **Schulbescheinigung** oder **Ähnliches** (*Formular 2a oder 2b*) benötigt, um die vereinbarte Betreuungszeit und Betreuungstage zu überprüfen. Diese Bescheinigungen werden künftig auch in Kopie, per Fax oder als Anlage per E-Mail akzeptiert.

Welche Änderungen müssen dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden?

Wesentliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters und Änderungen hinsichtlich der in Tagesfamilien Frankfurt betreuten Kinder sind dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege umgehend schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Wegzug aus der Stadt Frankfurt am Main endet die örtliche Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main. Ein Umzug der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters oder der Eltern des betreuten Kindes ist unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit dem Wegzug der Eltern des Kindes endet die Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt. Zu Unrecht erhaltene Geldleistungen werden von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater zurück gefordert.

Ab welchem Umfang beginnt die Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt?

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII beginnt Kindertagespflege ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15 Stunden. Haben Eltern einen Betreuungsbedarf im Betreuungspaket von mehr als 10-15 Stunden, kann dennoch das Betreuungspaket 10-15 Stunden als Kindertagespflege gewährt werden – unabhängig von der Verteilung der Stunden auf die Wochentage. Betreuungspakete unter 10 Stunden sind nur in Kombination mit einer Betreuung in einer Einrichtung ergänzend möglich. Ohne einrichtungsergänzenden Bezug sind Betreuungsbedarfe unter 10 Stunden als „Babysitting“ zu definieren.

Warum sind betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage dem Fachdienst Kindertagespflege zu melden?

Wird die Geldleistung bei betreuungsfreien Zeiten und Krankheit fortgezahlt?

Grundsätzlich wird die öffentliche Geldleistung nur für die tatsächlich geleistete Betreuung gewährt. Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als **freiwillige** Leistung der Stadt Frankfurt am Main. Dies gilt für die Dauer von betreuungsfreien Zeiten (max. 25 Werktage) und bei Erkrankungen der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters (max. 15 Werktage) je Kalenderjahr. Sollte die Betreuung nicht ganzjährig erfolgen, werden die betreuungsfreien Zeiten / Krankheitstage anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt bei einer Betreuung an 4 oder weniger Werktagen pro Woche.

Ist das betreute Kind 4 Wochen oder länger abwesend (aufgrund von Erkrankung oder anderer Gründe), ist der Fachdienst Kindertagespflege umgehend zu informieren.

Werden betreuungsfreie Zeiten dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege nicht zeitnah gemeldet, kann dies den Ausschluss aus der öffentlichen Förderung zur Folge haben.

Ansprüche auf betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage können **nicht** auf das Folgejahr übertragen werden.

Betreuungsfreie Zeiten und Erkrankungen sind von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Zeiten ist auch per E-Mail möglich. Betreuungsfreie Zeiten sind rechtzeitig zu melden, mindestens 4 Wochen vorher. Darüber hinaus sind betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage auch im Betreuungsnachweis (*Formular 6 a-c*) einzutragen und für die Richtigkeit von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater zu unterzeichnen. Der Betreuungsnachweis gilt als Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Geldleistungen.

Krankheit kann formlos aber schriftlich am besten per E-Mail ab dem ersten Tag an die zuständige Fachberatung des Fachdienstes Kindertagespflege und an die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter der finanziellen Förderung mitgeteilt werden. Bitte teilen Sie ebenfalls der zuständigen Fachberatung des Fachdienstes Kindertagespflege und an die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter der finanziellen Förderung mit, ab wann Sie wieder betreuen.

Darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater ein zusätzliches Betreuungsentgelt oder Essensgeld von den Eltern erheben?

Nein. Mit der Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt gemäß § 23 SGB VIII tritt die Tagesmutter bzw. der Tagesvater alle Zahlungsansprüche gegen die Eltern an das Stadtschulamt ab und darf kein zusätzliches Betreuungsgeld oder Essensgeld von den Eltern fordern. Die Eltern zahlen für den vereinbarten Betreuungsumfang gemäß § 90 SGB VIII ein Elternentgelt an die Stadt Frankfurt am Main. Das Elternentgelt ist direkt an das Stadtschulamt zu überweisen.

Können Tagesmütter bzw. Tagesväter Kinder mit Wohnsitz außerhalb Frankfurts am Main aufnehmen?

Generell entscheidet die Tagesmutter bzw. der Tagesvater im Rahmen der Selbständigkeit über die Platzvergabe. Grundsätzlich sollte eine Platzvergabe an Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb Frankfurts am Main nur erfolgen, wenn kein Frankfurter Kind auf der Warteliste steht. Für die Förderung der Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt ist die Kommune/ der Kreis zuständig, in der die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben.

Wie wird die Betreuung in den Nachtzeiten berechnet?

Die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien Frankfurt über Nacht, auch während mehrtägiger Abwesenheit der Eltern, wird grundsätzlich auf der Grundlage der zusätzlich für die Eltern durch Außer-Haus-Tätigkeiten (Schichtdienst oder Dienstreisen) entstehender Betreuungsbedarfe ermittelt.

Bei der Ermittlung des wöchentlichen Betreuungsumfangs neuer Vereinbarungen ab 01.01.2018 ist die Rahmenzeit der Nachtzeitenbetreuung von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu beachten. Sofern ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes in der Nachtzeit besteht, ist ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliches Attest) vorzulegen. Wird ein Kind nach 20:00 Uhr, aber nicht über Nacht, bzw. vor 06:00 Uhr betreut, werden alle Betreuungsstunden gefördert.

Berechnung der Betreuungsstunden pro Nacht (in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- von 0 bis 3 Jahren maximal 50% der Zeit, also 5 Betreuungsstunden
- ab dem Monat des 3. Geburtstags maximal 25% der Zeit, also 2,5 Betreuungsstunden

Der Bedarf für die Nachtzeitenbetreuung ist durch die Eltern mit einem Arbeitszeitnachweis (Formular 2a oder 2b) zu belegen. Bei einer mehrtägigen Abwesenheit der Eltern folgt in der Regel ein Freizeitausgleich, in dem keine Betreuung durch die Tagesmutter bzw. des Tagesvaters erforderlich ist. D.h. es wird immer ein Durchschnittswert pro Monat ermittelt. Grundlage bildet die regelmäßige vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit.

Die tatsächlich erfolgte Nachtzeitenbetreuung muss von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater monatlich anhand eines Nachtzeitplans (Formular 11) nachgewiesen werden.

Was ist im Umgang mit Flüchtlingskindern zu beachten?

Kinder mit Fluchthintergrund haben nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung mit der Zuweisung in eine Kommune einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagesfamilie Frankfurt (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung, der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu 6 Monate beträgt, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Es gelten wie bei allen anderen Kindern die gleichen Regelungen.

II. Rechtsanspruch

- Eltern haben für Kinder ab dem ersten Geburtstag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Tagesfamilie Frankfurt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei einem besonderen Bedarf, ergänzend auch in Tagesfamilien Frankfurt oder überbrückend bis zum Besuch einer Kindertageseinrichtung betreut werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Entsprechende Nachweise sind dabei vorzulegen.
- Für Schulkinder gibt es gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Eine Betreuung in Kindertagespflege kann nur ergänzend erfolgen. Gemäß dem Magistratsbeschluss 179 vom 04.09.2009 ist eine einrichtungsergänzende Betreuung im Umfang bis maximal 35 Stunden wöchentlich möglich.

Was ergibt sich daraus für die Tagesmutter bzw. den Tagesvater?

Kinder ab einem Jahr, deren Eltern bzw. ein Elternteil nicht im Sinne des § 24 Absatz 2 SGB VIII förderberechtigt sind bzw. ist, können in Tagesfamilien Frankfurt im Betreuungspaket von max. mehr als 15 bis 25 Stunden wöchentlich betreut werden. Ein Nachweis von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Anderem wird nicht benötigt.

Auf Grundlage von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Anderem wird unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsumfang gewährt.

Sollte in diesem Rahmen eine Betreuung von mehr als 25 Stunden wöchentlich gewünscht werden, müssen die Mehrstunden privat finanziert werden.

Kinder unter einem Jahr können in der Regel nur aufgrund zuvor genannter Nachweise in Kindertagespflege betreut werden.

III. Sachaufwand und Förderungsleistung

Die laufende Geldleistung enthält gem. § 23 SGB VIII einen Anteil für den Sachaufwand, die der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater entstehen. Zum Sachaufwand gehören u.a. die Verpflegungskosten und Verbrauchskosten sowie Hygienemittel, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten, Verwaltungskosten etc.

Die Geldleistung für Tagesmütter bzw. Tagesväter, die Kinder auf Grundlage einer städtischen Vereinbarung im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen, beinhaltet den Betrag für den Sachaufwand in Höhe der Betriebsausgabenpauschale je betreutem Kind und Monat unter Zugrundelegung der Betreuungsdauer. Der darüberhinausgehende Betrag ist die Förderungsleistung gem. § 23 SGB VIII. Beide Beträge werden in der Berechnung, die Anlage jedes Bescheides ist, getrennt ausgewiesen.

IV. Steuer und Sozialversicherung

Alle Tagesmütter bzw. Tagesväter, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, haben ihre Gewinne im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Steuerrechtlich maßgeblich ist der Gewinn, das heißt grundsätzlich die Einnahmen abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater hat die Möglichkeit, die Betriebskosten im Rahmen der Betriebsausgabenpauschale in der Steuererklärung von den Einnahmen abzusetzen. Es steht ihnen dabei offen, alle Sachaufwendungen als Pauschale abzuziehen oder bei höheren Ausgaben Einzelnachweise dafür zu erbringen.

Dies gilt nicht für Tagesmütter bzw. Tagesväter, deren Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet. Hier müssen gegenüber der Finanzbehörde die tatsächlichen Sachaufwendungen geltend gemacht werden, da keine Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden kann.

Die Grundlage zur Berechnung der Betriebsausgabenpauschale bilden immer die mittleren Betreuungsstunden gemäß der Frankfurter Betreuungspakete.

Betreuungszeit (Betreuungspaket) pro Kind	Anteilige Betriebsausgabenpauschale/ Sachaufwand gem. § 23 SGB VIII
mehr als 45 bis 55 Wochenstunden	300,00 €
mehr als 35 bis 45 Wochenstunden	300,00 €
mehr als 25 bis 35 Wochenstunden	225,00 €
mehr als 15 bis 25 Wochenstunden	150,00 €
mehr als 10 bis 15 Wochenstunden	93,75 €
mehr als 5 bis 10 Wochenstunden	56,25 €
mehr als 0 bis 5 Wochenstunden	18,75 €

Die Berechnung der Betriebsausgaben wird von den Finanzbehörden wie folgt vorgenommen:

1. Die Tagesmütter bzw. Tagesväter weisen die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach oder
2. Die Tagesmütter bzw. Tagesväter können eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen (siehe Tabelle oberhalb).

Wo können Tagesmütter bzw. Tagesväter Informationen zum Steuerrecht erhalten?

Tagesmütter bzw. Tagesväter sind als nebenberuflich selbständig tätige Personen zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet.

Auf der Homepage des Finanzamtes Frankfurt am Main (www.finanzamt-frankfurt-am-main.de) gibt es unter dem Punkt alle Themen → Steuern und Finanzen → Einkommenssteuer (Seite 2) weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Tagespflegepersonen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de), des Bundesverbands für Kindertagespflege (www.bvktg.de) und dem Hessischen KinderTagespflegeBüro (www.hktb.de).

Wird die Finanzbehörde über die Einkünfte aus der Kindertagespflege informiert?

Das Stadtschulamt ist als öffentlicher Träger gesetzlich verpflichtet, alle gezahlten Geldleistungen an Tagesmütter bzw. Tagesväter der Finanzbehörde jährlich zu melden.

Die Mitteilung der Einkünfte erfolgt über ein elektronisches Bescheinigungsverfahren. Dieses stellt sicher, dass steuerfreie Zuschüsse – insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung - sowie die Erstattung von solchen Beiträgen steuerlich zutreffend erfasst werden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG). Die Daten werden an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet, die diese an die Finanzbehörden weiterleitet.

Folgende Daten müssen vom Stadtschulamt der ZfA gemeldet werden:

Steuer-Identifikationsnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Steuerpflichtigen, sowie die Höhe der im Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten

Zuschüsse und erstatteten Vorsorgeaufwendungen; gesondert nach Art der Vorsorgeaufwendungen.

Für die Mitteilung der zu versteuernden Zuschüsse benötigt das Stadtschulamt die Steuer-Identifikationsnummer von jeder Tagesmutter bzw. jedem Tagesvater.

Wie hoch sind die Erstattungsbeträge zu Sozialversicherungen?

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII umfasst die Geldleistung die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge und Kranken- und Pflegeversicherung, sofern in dem betreffenden Jahr Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut wurden. Die Höhe der Erstattung berechnet sich anhand der gültigen Prozentsätze vom jeweiligen steuerlichen Gewinn. Dieser ist abhängig von der gewährten Geldleistung (entsprechend des geleisteten Betreuungsumfangs) und der Anzahl der betreuten Kinder. Die Höchstgrenze ist die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Kosten. Der Zusatzbeitrag, den einige Krankenkassen erheben, wird vom Stadtschulamt nicht erstattet.

Für privat krankenversicherte Tagesmütter bzw. Tagesväter findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Anwendung.

Sofern bei Verheirateten das Einkommen unter der Grenze für geringfügig Beschäftigte liegt, besteht die Möglichkeit, über die Familienversicherung Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung zu erhalten.

Zur Berechnung der Versicherungsbeiträge legen die Krankenkasse und der deutsche Rentenversicherungsträger das Einkommen aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid zugrunde. Sofern sich das Einkommen erheblich zu dem aus dem Vorjahr verändert hat (ab 25% Veränderung bei der Krankenkasse und ab 30 % Veränderung bei der Rentenversicherung), ist es sinnvoll, eine Neuberechnung zu beantragen.

Die Erstattungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sind steuerfrei. Die selbst zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können in der Einkommenssteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Hinweis: Neue Beitragsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger müssen spätestens 4 Wochen nach Erhalt in Kopie mit der Beitragsberechnung beim Stadtschulamt eingereicht werden. In der Beitragsberechnung muss das relevante Einkommensjahr sowie das zugrunde gelegte Einkommen ersichtlich sein. Sollte keine detaillierte Beitragsberechnung in dem Schreiben erhalten sein, müssen diese umgehend bei dem Sozialversicherungsträger angefordert werden.

Werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankentagegeldversicherung erstattet?

Um im Krankheitsfall abgesichert zu sein, können Tagesmütter bzw. Tagesväter eine private Krankentagegeldversicherung abschließen. Durch die Versicherung kann sich die Tagesmutter bzw. der Tagesvater vor Einkommensverlusten in Folge von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall finanziell absichern.

Sofern die Tagesmutter bzw. der Tagesvater freiwillig gesetzlich versichert ist, kann sie bzw. er über die gesetzliche Versicherung auch eine Krankengeldversicherung abschließen. Der Beitragssatz erhöht sich entsprechend. In der Regel greift diese Versicherung jedoch erst ab dem 43. Tag der Erkrankung.

Die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Krankentagegeldversicherung werden von der Stadt Frankfurt am Main hälftig erstattet. Die Versicherung ist analog der Betreuungstage in der Woche abzuschließen. Bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche darf die Krankentagegeldversicherung frühestens ab dem 16. Tag abgeschlossen werden. Sollte die Betreuung an 4 oder weniger Werktagen pro Woche erfolgen, ist die Versicherung entsprechend anzupassen.

Gibt es eine Regelung bezüglich der Krankenversicherung in der Kindertagespflege?

Gemäß §§ 10 und 240 SGB V gelten Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, als nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig. Dadurch ist ein niedriger Beitragssatz zu zahlen. Diese Sonderregelung gilt derzeit bis zum 31.12.2018.

Werden die Beiträge für die Unfallversicherung (BGW) übernommen?

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfasst die Geldleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sofern in dem betreffenden Jahr Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut wurden.

V. Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit

Zur Sicherung der Qualität in Tagesfamilien Frankfurt werden Vor- und Nachbereitungszeiten verbindlich geregelt und im finanzierten Betreuungsumfang berücksichtigt. Vor- und Nachbereitungszeiten in Tagesfamilien Frankfurt sind Teil der zwischen Eltern und Tagesmutter bzw. Tagesvaters vereinbarten Betreuungszeit. Der zu fördernde Betreuungsumfang ermittelt sich aus dem Umfang der tatsächlichen Abwesenheit der Eltern sowie der Vor- und Nachbereitungszeiten der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Welche Tätigkeiten umfassen die Vor- und Nachbereitungszeit?

- Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters oder in angemieteten Räumen beinhalten die Vor- und Nachbereitungszeiten Verwaltungstätigkeiten, Haushaltstätigkeiten, Vorbereitung der Mahlzeiten und pädagogische Aufgaben, wie zum Beispiel Elterngespräche.
- Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. einer einrichtungsergänzenden Betreuung beinhalten die Vor- und Nachbereitungszeiten Verwaltungstätigkeiten und pädagogische Aufgaben, wie zum Beispiel Elterngespräche.

Welche Kriterien zur Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit gibt es?

- Grundlage ist die Anzahl der Kinder, die gemäß Erlaubnis zur Kindertagespflege gleichzeitig betreut werden dürfen. Dies gilt für Tageseltern, die im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen und für Tageseltern in abhängiger Beschäftigung.
- Voraussetzung für die Gewährung der Vor- und Nachbereitungszeit ist, dass die Tagesmutter bzw. der Tagesvater diese Zeit benötigt und tatsächlich nutzt.
- Grundlage für die Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit bei der Betreuung durch die Tageseltern im Haushalt der Eltern ist die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.

Wie wird die Vor- und Nachbereitungszeit ermittelt?

pro Kind / Woche nach der Anzahl der Kinder laut Erlaubnis zur Kindertagespflege	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Betreuung <15 Stunden
Tageseltern	4	3,5	3	2,5	2,5	2
Tageseltern in abhängiger Beschäftigung	2	2	2	1,5	1,5	1

maximale Stunden pro Woche und Tagespflegestelle

pro Kind / Woche nach der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Betreuung <15 Stunden
Tageseltern im Haushalt der Eltern	2	2	2	1,5	1,5	1

maximale Stunden pro Woche und Tagespflegestelle

VI. Umfang von Vertretungen in Tagesfamilien Frankfurt

Allgemeine Informationen

Vertretungen sind für Kinder außergewöhnliche Betreuungssituationen, die eine sorgfältige Vorbereitung benötigen. Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Bezugsperson zu vermeiden. Daher sollten Vertretungen nur von einer bereits vertrauten Tagesmutter bzw. einem vertrauten Tagesvater übernommen werden. **Vertretungen sind im Vorfeld von der zuständigen pädagogischen Fachberatung zu genehmigen.**

Gründe für Vertretungen können sein: plötzlicher Betreuungsausfall durch Krankheit einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder andere kurzfristig notwendig gewordene betreuungsfreie Zeiten. Findet eine Vertretung zwischen Tagesmüttern bzw. Tagesvätern statt, haben beide Anspruch auf die entsprechende Geldleistung im Umfang auf die gewährte Fortzahlung der Geldleistung bei betreuungsfreien Zeiten. Für jedes Vertretungskind erhält die vertretende Tagesmutter bzw. der vertretende Tagesvater die Geldleistung gemäß Betreuungspaket und Qualifikation. Die Geldleistung wird tageweise für die tatsächlich erfolgten Vertretungstage bezahlt.

Bei langfristig geplanten betreuungsfreien Zeiten, wie z.B. Urlaub der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters besteht kein Anspruch auf eine Vertretung. Ist es Eltern nicht möglich, während der betreuungsfreien Zeit der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters Urlaub zu nehmen, sind dem Fachdienst Kindertagespflege schriftliche Nachweise vom Arbeitgeber vorzulegen. Die Tagesfamilie sollte ihre Jahresplanung zum Jahresanfang den Eltern und dem Fachdienst Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich bekannt geben.

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen?

Für die Betreuung im Rahmen von Vertretungen bedarf es in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII der Angabe von ausgewiesenen Vertretungsplätzen. Grundsätzlich können nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Im Vorfeld ist eine Überprüfung der persönlichen Eignung und der räumlichen Voraussetzungen durch das Stadtschulamt notwendig.

Welche pädagogischen Gesichtspunkte gilt es zu beachten?

- Eltern und Tageskinder sollen die vertretende Tagesmutter bzw. Tagesvater kennen (z.B. durch Schnuppertage oder Spielnachmittage).
- Tageskinder sollen regelmäßig (wöchentlich) im Kontakt mit der anderen Tagesmüttern bzw. Tagesvätern und ihren Kindern sein (zum Beispiel wöchentliche Treffen auf Spielplätzen).
- Während der Eingewöhnung kann ein Kind noch nicht von einer vertretenden Tagesmutter bzw. Tagesvater betreut werden.
- Während der Eingewöhnungszeit eines Kindes kann nicht gleichzeitig die Vertretung eines anderen Kindes stattfinden.
- Der besonderen Situation für das Vertretungskind ist Rechnung zu tragen (beispielsweise Vereinbarungen mit Eltern über vertretbare Betreuungszeit treffen etc.).

Welche organisatorischen Abläufe sind notwendig?

- Vertretungen sind im Vorfeld telefonisch mit der zuständigen Fachberatung abzustimmen. Bei Vertretungen im Notfall, z.B. Krankheit der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters ist die Fachberatung spätestens am 1. Vertretungstag zu informieren.
- Für die Berechnung der Geldleistung ist im Anschluss einer Vertretung das entsprechende Formular (*Formular 5*) von Eltern und vertretender Tagesmutter bzw. Tagesvater auszufüllen und dem Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

VII. Gewährung der Landesförderung

Die Landesförderung ist im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt.

Folgende Voraussetzungen zum Erhalt der Landesförderung müssen von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern erfüllt werden:

1. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII haben oder wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erfüllen.
2. Nachweis der Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum bzw. gleichwertigem Angebot.
Für Tagesmütter bzw. Tagesväter, die vor dem 01.01.2008 mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege tätig waren, gilt die Grundqualifizierung als erfüllt.
3. Nachweis eines Kurses „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten. Der Kurses „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“ ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
4. Jährliche Aufbauqualifizierung im Umfang von mind. 20 Unterrichtsstunden
Die Aufbauqualifizierung ist im Jahr vor dem Zuwendungsjahr zu leisten. Das Zuwendungsjahr ist das Jahr, in dem die Landesförderung an die Tagesmütter bzw. Tagesväter ausgezahlt wird.

Bitte beachten Sie:

Die 20 Unterrichtseinheiten aus der Aufbauqualifizierung für das Jahr 2019 müssen bis zum 31.12.2018 absolviert werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Aufbauqualifizierung nachzuholen. Die Bescheinigungen sind bis zum 31.12.2018 bei der zuständigen

Fachberatung einzureichen. Wird die Aufbauqualifizierung nicht im geforderten Umfang nachgewiesen, wird die Landesförderung im Zuwendungsjahr 2019 nicht ausbezahlt. Bereits für das Zuwendungsjahr ausgezahlte Beträge werden zurück gefordert.

Die Kurse können aus der jährlich erscheinenden Broschüre „Aufbauqualifizierung für Tageseltern in Frankfurt“ der Stadt Frankfurt am Main ausgewählt werden. Sollten andere Kurse besucht werden, ist dies vorab mit der zuständigen Fachberatung abzuklären, ob diese anerkannt werden können.

Möchte eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater für einen begrenzten Zeitraum keine Betreuung anbieten, wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht aufgehoben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater ist dann weiterhin verpflichtet, jährlich die Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

5. Förderung der Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 32a Absatz 2 Satz 1 HKJGB)

Die Kindertagespflege gilt als öffentlich gefördert, wenn die Tagesmutter bzw. der Tagesvater laufende Geldleistungen erhält oder wenn eine oder mehrere der in § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII genannten Leistungen (z.B. Vermittlung, Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung) erbracht werden. Ist das der Fall, kann die Tagesmutter bzw. der Tagesvater über das Stadtschulamt Landesförderung gemäß § 32a HKJGB beantragen.

Die Landesförderung ist gemäß HKJGB für Kinder bis zum 12. Geburtstag in 3 Gruppen eingeteilt.

Die Landesförderung beträgt für jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert wird:

a) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	100,00 €	1.200,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	200,00 €	2.400,00 €
mehr als 35 Stunden	250,00 €	3.000,00 €

b) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	13,33 €	160,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	15,83 €	190,00 €
mehr als 35 Stunden	18,33 €	220,00 €

c) ab Schuleintritt (bis maximal 12 Jahre)

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	11,67 €	140,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	13,33 €	160,00 €
mehr als 35 Stunden	15,83 €	190,00 €

Bei privaten Betreuungsverhältnissen erfolgt die Auszahlung der Landesförderung quartalsweise auf Antrag (*Formular 8*). Voraussetzung ist, dass es sich um öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII handelt.

Für Betreuungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden ist kein Anteil vom Land Hessen enthalten. Die Geldleistung der Stadt Frankfurt am Main ist entsprechend anteilig erhöht.

VIII. Ausfüllhilfe für Formulare

Alle Unterlagen und Anträge werden an die zuständige Fachberatung geschickt.

Formular 1: Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt

Die Vereinbarung (*Formular 1*) soll mit den Eltern des zu betreuenden Kindes vollständig ausgefüllt werden. Der Stadtteil wird auf der ersten Seite der Vereinbarung eingetragen – das erleichtert die Zuordnung im Stadtschulamt. Im Falle einer Betreuung in angemieteten Räumen, tragen Sie bitte den Stadtteil des Betreuungsortes ein.

Bitte lesen Sie sich die Anlage zum Datenschutz/ Schweigepflicht und zur Gewährleistung des Kindeswohls mit den Eltern durch und unterschreiben diese gemeinsam.

Die Vereinbarung sollte zwei Wochen vor Betreuungsbeginn dem Fachdienst Kindertagespflege vorliegen. Der Betreuungsbeginn kann entweder am 1. oder am 16. eines Monats erfolgen (**Ausnahme**: Im Dezember kann die Betreuung nur am 1.12. beginnen).

In der Vereinbarung wird der Betreuungsumfang vereinbart. Dieser ist die Grundlage für die laufende Geldleistung, die die Tagesmutter bzw. der Tagesvater von der Stadt Frankfurt am Main erhält und das Elternentgelt, das Eltern an die Stadt Frankfurt am Main zahlen. Es ist erforderlich, dass auf Seite 2 in der Spalte „wöchentlicher Betreuungsbedarf“ gemeinsam mit den Eltern die wöchentliche Anwesenheit des Kindes ohne Vor- und Nachbereitungszeit in die Vereinbarung eingetragen wird. In der nachfolgenden Spalte ist das entsprechende Betreuungspaket mit Vor- und Nachbereitungszeit auszuwählen. Bitte beachten Sie, dass der vereinbarte Betreuungsumfang mit den von der Tagesfamilie angebotenen Betreuungszeiten übereinstimmt.

Eine Bearbeitung der Vereinbarung kann erst nach Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Wenn die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch die Stadt Frankfurt am Main vorliegen, erfolgt die Finanzierung frühestens ab dem Monat, in dem die Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege eingegangen ist.

Alle anderen wichtigen Regelungen zur Betreuung (z.B. Bring- und Abholzeiten) können in einem gesonderten privaten Zusatzvertrag mit den Eltern fest gehalten werden.

Anlage zum Formular 1: Informationen über die Finanzielle Förderung für Eltern von Tagespflegekindern

Das Informationsblatt sollte den Eltern vor Abschluss der Vereinbarung ausgehändigt werden.

Formular 2a: Arbeitszeitnachweis vom Arbeitgeber

Es wird zusätzlich zur Vereinbarung ein Arbeitszeitnachweis der Eltern, eine Schulbescheinigung oder ein anderer Nachweis benötigt, aus dem der Betreuungsbedarf ersichtlich wird. Ausnahme: Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches (siehe hierzu das Informationsblatt „Rechtsanspruch“, S.3).

Die Nachweise müssen von den Elternteilen, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen, eingereicht werden.

Formular 2b: Selbstauskunft für Selbstständige

Es wird zusätzlich zur Vereinbarung eine Selbstauskunft für selbstständige tätige Eltern benötigt, aus dem der Betreuungsbedarf ersichtlich wird.

Die Nachweise müssen von den personensorgeberechtigten Eltern eingereicht werden.

Formular 3: Änderung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Formular sollte in der Regel zwei Wochen vor Eintritt einer Änderung dem Fachdienst Kindertagespflege vorliegen. Bei einer Erhöhung des Betreuungsumfangs muss der tatsächliche wöchentliche Betreuungsumfang in Stunden und die Anzahl der Betreuungstage in der Woche angegeben werden.

Der erhöhte Betreuungsbedarf ist in der Regel durch einen ~~ein~~ aktuellen Arbeitszeitnachweis, eine Studien- oder Schulbescheinigung der Eltern oder Ähnliches (*siehe Formular 2 a oder b*) zu belegen.

Das Betreuungsende kann nur zum 15. oder letzten Tag des Monats erfolgen. Bitte beachten Sie, dass von Seiten des Stadtschulamtes keine Kündigungsfristen einzuhalten sind. Privat vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Das Formular ist von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater und den Eltern zu unterschreiben.

Dieses Formular ist ebenfalls zu benutzen, wenn sich bei der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater oder den Eltern die Adresse, Telefonnummer etc. ändert.

Formular 4: Belegungsplan

Die Berechnung der laufenden Geldleistung für Tagesmütter bzw. Tagesväter erfolgen anhand der gleichzeitig betreuten Kinder. Dafür benötigt der Fachdienst Kindertagespflege bei jeder Änderung der Betreuungsverhältnisse und Betreuungszeiten bei einer Betreuung von 4 und mehr Kindern einen aktuellen Belegungsplan. Im Einzelfall kann auch unterhalb der Grenze ein Belegungsplan eingefordert werden. Wird kein Belegungsplan vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass alle Kinder gleichzeitig betreut werden.

Es müssen alle Kinder (öffentlich geförderte, private und auswärtige Betreuungsverhältnisse) aufgeführt werden. In der Spalte „öffentliche Förderung/ privat“ wird vermerkt, ob das in einer Tagesfamilie betreute Kind aufgrund einer öffentlichen Vereinbarung oder eines privaten Betreuungsvertrages betreut wird.

Die Übersicht des Belegungsplans zeigt die gleichzeitige Anwesenheit der betreuten Kinder. Überschneidungen über die festgelegte Anzahl von Kindern laut der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind nicht möglich.

Formular 5 a: Vertretung einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters im Krankheitsfall oder während betreuungsfreier Zeiten

Eine Vertretung im Krankheitsfall und während betreuungsfreier Zeiten ist nur möglich, wenn sie zuvor von der zuständigen pädagogischen Fachberatung genehmigt wurde. Die Vertretungstage werden dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege nach Ablauf der Vertretung mitgeteilt. Die Unterschriften der Eltern und der vertretenden Tagesmutter bzw. des vertretenden Tagesvaters sind erforderlich. Eine Vertretung ist nur

möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (siehe hierzu das Informationsblatt „Umfang von Vertretungen in Kindertagespflege“, S. 8).

Formular 6 a-c: Halbjährliche Betreuungsnachweise

Als Nachweis der gezahlten Geldleistung sind halbjährliche Betreuungsnachweise erforderlich. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Frankfurt ist dies das Stadtschulamt), diesen Nachweis halbjährlich zukommen zu lassen, um damit die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel ist nachzuweisen.

Der Betreuungsnachweis muss nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege unaufgefordert vorgelegt werden.

Der Betreuungsnachweis gilt als Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Geldleistungen gegenüber dem Stadtschulamt.

Formular 7 a: Kindermeldung und statistische Meldung

Betreuungsverhältnisse, die nicht durch die Stadt Frankfurt am Main gefördert werden, müssen dem Fachdienst Kindertagespflege mit dem Formular Kindermeldung rechtzeitig vor Betreuungsbeginn mitgeteilt werden. Diese Meldungen sind zur Überprüfung der Anzahl der Kinder laut der Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich. Das Stadtschulamt ist darüber hinaus gemäß §§ 98, 99 SGB VIII zur statistischen Meldung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik verpflichtet.

Bitte lesen Sie sich die Anlage zum Datenschutz/ Schweigepflicht und zur Gewährleistung des Kindeswohls mit den Eltern durch und unterschreiben diese gemeinsam.

Formular 7 b: Kindermeldung – Änderung oder Beendigung

Änderungen bzw. Beendigungen von Betreuungsverhältnissen über nicht öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse, die mit dem Formular 7 a nachgewiesen wurden, werden mit diesem Formular mitgeteilt.

Formular 8: Antrag auf Landesförderung gemäß § 32 a HKJGB für nicht öffentlich geförderte Betreuungsverhältnisse

Mit dem Antrag auf Landesförderung können die Landesmittel für Betreuungsverhältnisse von Kindern, die nicht durch die Stadt Frankfurt am Main gefördert werden, quartalsweise beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Quartals. Zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Landesförderung siehe Seite 5.

Formular 9: Antrag auf Abschlagszahlung für ein neues Betreuungsverhältnis

Auf Antrag kann für neue Betreuungsverhältnisse eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 200,- € als Festbetrag ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 10 bis 15 Stunden beantragt werden. Anspruch auf die einmalige Abschlagszahlung haben Frankfurter und auswärtige Tagesmütter bzw. Tagesväter, die Kinder aus Frankfurt am Main auf Grundlage der städtischen Förderung im eigenen Haushalt bzw. anderen Räumen betreuen. Die Abschlagszahlung ist auf das Kind bezogen und für Sachaufwendungen bestimmt. Die Auszahlung der Abschlagszahlung ist erst möglich, sobald alle Antragsunterlagen zur Prüfung und Bearbeitung der Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung

mit § 90 SGB VIII vorliegen. Der ausgezahlte Abschlag wird bei Betreuungsende mit der letzten Geldleistung verrechnet bzw. zurückgefordert.

Formular 10: Nachtzeitplan für stattgefundene Betreuungen über Nacht gemäß § 23 SGB VIII

Die tatsächlich erfolgte Nachtzeitenbetreuung muss von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater monatlich anhand eines Nachtzeitplans (Formular 11) nachgewiesen werden. Wird der Nachtzeitplan von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater nicht eingereicht, wird die Förderung über die Nachtzeitenbetreuung von Amts wegen beendet.

Vordruck 1: Übersicht über betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage (nur für die eigene Dokumentation der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters)

Mit diesem Vordruck kann am Anfang des Jahres die Jahresplanung für Ihre betreuungsfreie Zeit erfolgen und den Eltern sowie dem Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden.

Die betreuungsfreie Zeit soll **spätestens** 4 Wochen vor Antritt dem Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden. Krankheit muss ab dem Eintritt der Krankheit mitgeteilt werden. Änderungen sind entsprechend festzuhalten.

Die nachfolgenden Formulare wurden den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst. Es werden nur noch die Formulare aus dem Infobrief 2018 akzeptiert. Ältere Vorlagen können wir nicht bearbeiten.

Die nachfolgenden Formulare sind praktischerweise als Kopiervorlage zu verwenden. Sie können sich alle Formulare auf der Homepage www.tagesfamilienfrankfurt.de ausdrucken.